

10829 Berlin, 24. April 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-303
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 58-1.78.7-10/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-86.1-4

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstrasse 4
63110 Rodgau

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzabdeckung mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Geltungsdauer bis:

24. April 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und sechs Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist die Brandschutzabdeckung für Elektroverteiler mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen¹.

Es wird in den Außenabmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) von 400 mm x 400 mm x 27 mm bis 1500 mm x 800 mm x 27 mm hergestellt .

1.2 Anwendungsbereich

Die Brandschutzabdeckung ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 3.2.2) für die Abtrennung von in Wänden eingebauten E-Verteilern gegenüber notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen, die von einer Brandschutzabdeckung abgedeckt werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Weiter Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z. B. VDE-Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten.

2 Bestimmungen für die Brandschutzabdeckung

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzabdeckung mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Konstruktionsunterlagen und dem Prüfbericht Nr. 9009578000-1/La/ Ei der MPA Stuttgart vom 06.03.2006 entsprechen.

Die Brandschutzabdeckung für Elektroverteiler besteht im Wesentlichen aus einem Rahmen und einer darauf befestigten einflügeligen, verschließbaren Tür mit dauerelastischer, umlaufender Dichtung.

Die Brandschutzabdeckung bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzabdeckung für Elektroverteiler wird in den in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Ausführungen und Abmessungen sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 6 hergestellt.

Zum Verschließen der Tür sind Hebelschlösser der Firma Euro Locks zu verwenden.

Tabelle 1: Gehäusotyp, Öffnungsverschluss und Verschlusssystem

| Gehäusotyp | Bezeichnung | Öffnungsverschluss | Verschlusssystem |
|------------|-------------|--------------------|------------------|
| Abdeckung | CBB | 1- flügelige Tür | Hebelschloss |

¹ geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

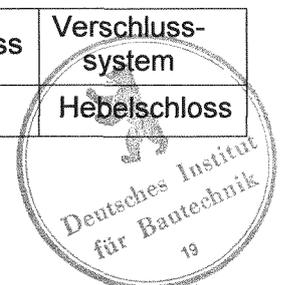


Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen

| Typbezeichnung | | Außenabmessungen in mm | | | Innenabmessungen in mm* | | |
|----------------|------|------------------------|--------|-------|-------------------------|--------|-------|
| | | Höhe | Breite | Tiefe | Höhe | Breite | Tiefe |
| CBB | Min. | 400 | 400 | 27 | 200 | 200 | 8 |
| | Max. | 1500 | 800 | 27 | 1300 | 600 | 8 |

* max. Höhe und Breite des anzudeckenden Elektroverteilers

2.1.3 Tür der Brandschutzabdeckung

Die Tür der Brandschutzabdeckung ist ein mehrlagiges Bauteil. Sie besteht im Wesentlichen aus einem Aluminiumrahmen, in dem sich ein Aluminiumblech befindet, einer auf der Außenseite der Aluminiumplatte aufgetragenen selbstklebenden Folie, einer auf der Innenseite der Tür befindlichen Gipskartonplatte, die mit einem Dämmschichtbildner beschichtet ist und dem Türverschluss.

Die Abmessungen und der Aufbau der Tür müssen den Angaben der Anlagen 1 und 6 entsprechen.

2.1.4 Baustoffe/Bauprodukte für die Brandschutzabdeckung

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die wesentlichen Komponenten gelten die in Tabelle 3 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise.

Tabelle 3: Baustoffklassen und mitgeltende Verwendbarkeitsnachweise

| Nr. | Baustoff/ Bauprodukt | Baustoffklasse ² | Verwendbarkeitsnachweis |
|-----|--|-----------------------------|---------------------------------|
| 1 | Aluminium | A1 | DIN 4102-4:1994-03 ³ |
| 3 | Stahl | A1 | DIN 4102-4:1994-03 |
| 4 | Gipskartonplatte, Fa. Knauf (GKB) | A2 | DIN 18180, DIN 4102-4:1994-03 |
| 5 | Brandschutzsilikon Promat- Mastic, Fa. Promat | B1 | Z-19.11-1628 |
| 6 | Brandschutzdichtung Roku Strip | B2 | Z-19.11-1190 |
| 7 | Dämmschichtbildender Baustoff | B2 | Z-19.11-396 |
| 8 | ZZ Brandschutzdruckschaum BDS | B2 | Z-19.11-474 |

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzabdeckung ist werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Brandschutzabdeckung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzabdeckung für elektrische Messeinrichtungen und Verteiler mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen

² gemäß DIN 4102-1:1998-05

³ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammensetzung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüf- und Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung, Baustoffe,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzabdeckung durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für Einbau und Befestigung

3.1 Allgemeines

Der Hersteller der Brandschutzabdeckung hat zu jeder Abdeckung eine leicht verständliche Aufstell- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten und Hinweisen beizufügen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen, die aus der Verwendung der Brandschutzabdeckung resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich Aufstellung der Brandschutzabdeckung und des Funktionserhaltes von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften, entsprechend der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Aufstellung und Befestigung der Brandschutzabdeckung sind die statischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

3.2 Aufstellung der Brandschutzabdeckung

Die Brandschutzabdeckung in der Ausführung gemäß Anlagen 1 bis 6 muss auf einer massiven Wand mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten befestigt sein.

Die Brandschutzabdeckung darf in Wände nur dann eingreifen, wenn dadurch die Feuerwiderstandsdauer, der Schallschutz und die Standsicherheit der Wand nicht beeinträchtigt wird.

Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Brandschutzabdeckung gelten die Angaben der Anlagen 3 und 4.

Größere Unebenheiten der Wand, die nicht von der auf der Rückseite der Brandschutzabdeckung befestigten, umlaufenden Dichtung ausgeglichen werden können sind durch Brandschutzsilikon zu beseitigen.

Dieser Hinweis ist in die Aufstell- und Betriebsanweisung aufzunehmen.

3.3 Befestigung der Brandschutzabdeckung

Für die Befestigung der Brandschutzabdeckung sind allgemeine bauaufsichtlich zugelassene Verankerungen und Befestigungen zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Zulassungen sind zu beachten.

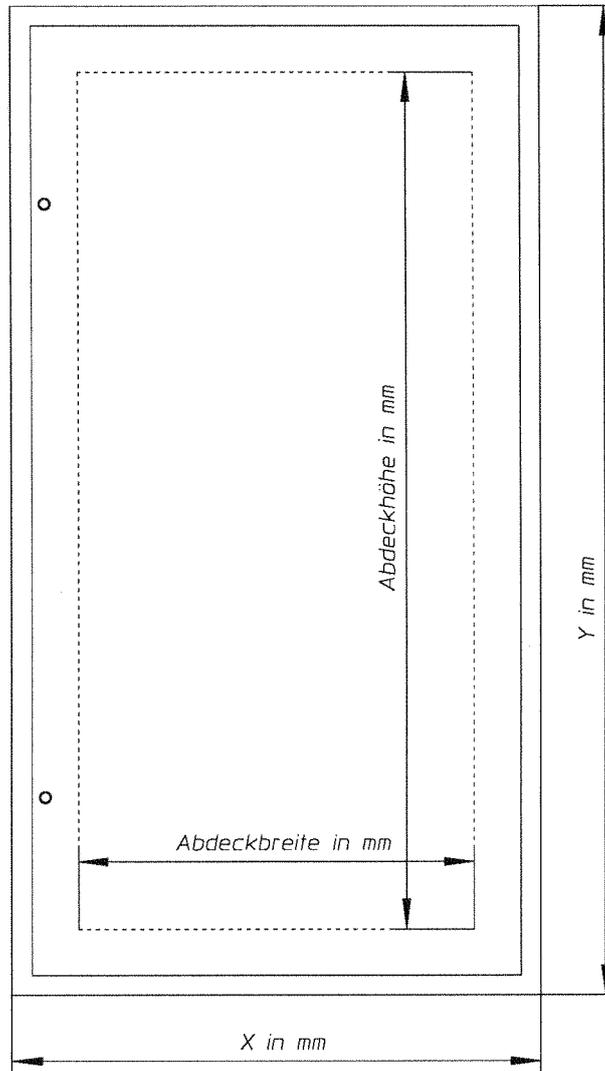
Für die Befestigung der Brandschutzabdeckung sind die werkmäßig eingebrachten Bohrungen und Gewindehülsen zu verwenden.

Kersten

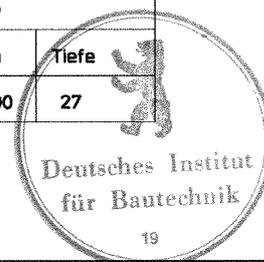


Brandschutzabdeckung Typ CBB

Ansicht von vorn



| Typ | Abdeckmaß (von-bis) | | | Außenmaß (von-bis) | | |
|-----|---------------------|----------|-------|--------------------|----------|-------|
| | X in mm | Y in mm | Tiefe | X in mm | Y in mm | Tiefe |
| CBB | 200-600 | 200-1300 | 8 | 400-800 | 400-1500 | 27 |



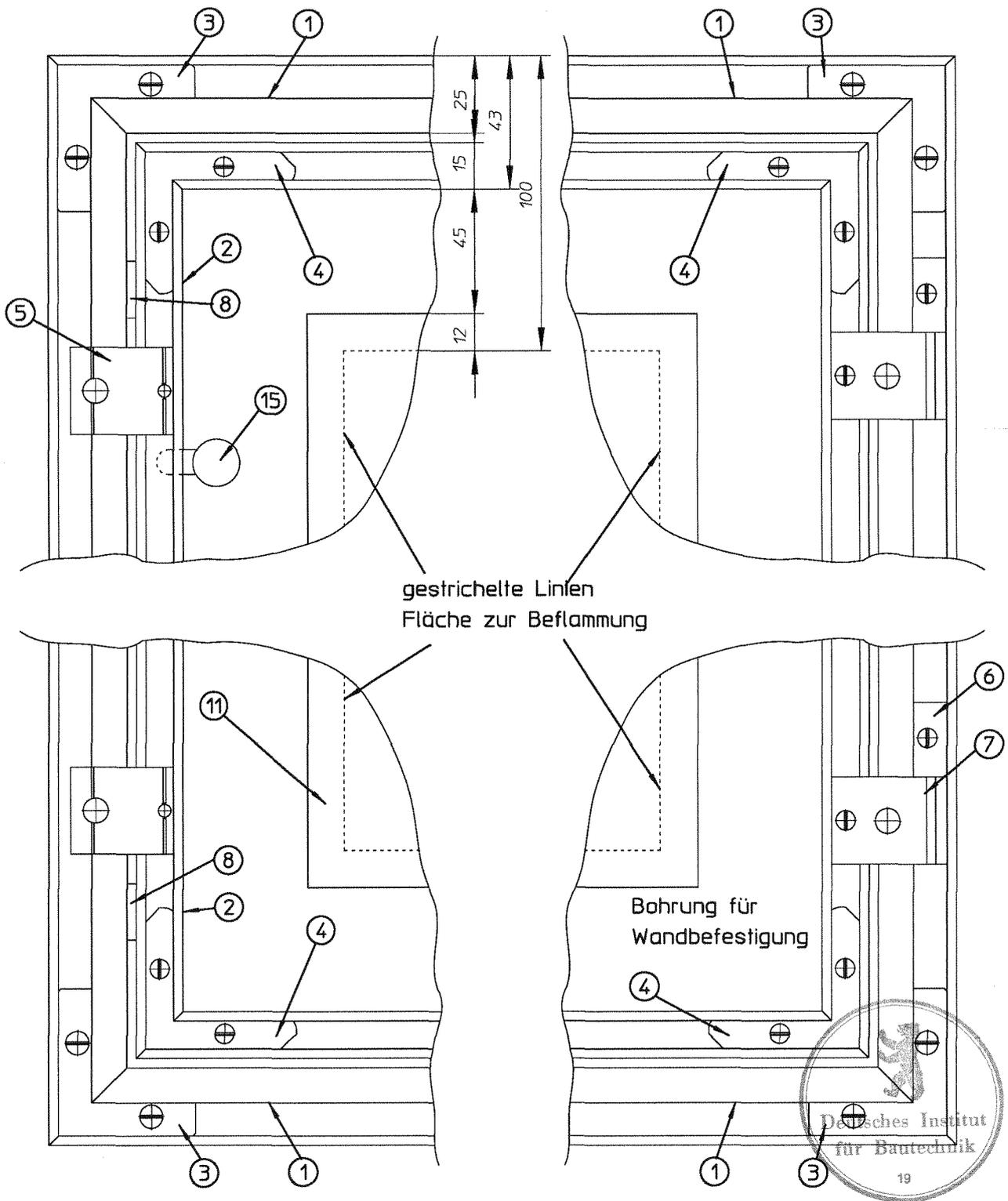
Celsion Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstraße 4
 63110 Rodgau

Brandschutzabdeckung
 für
 Elektroverteiler

Anlage 1
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-86.1-4
 vom 24. April 2006

Brandschutzabdeckung Typ CBB

Ansicht von hinten

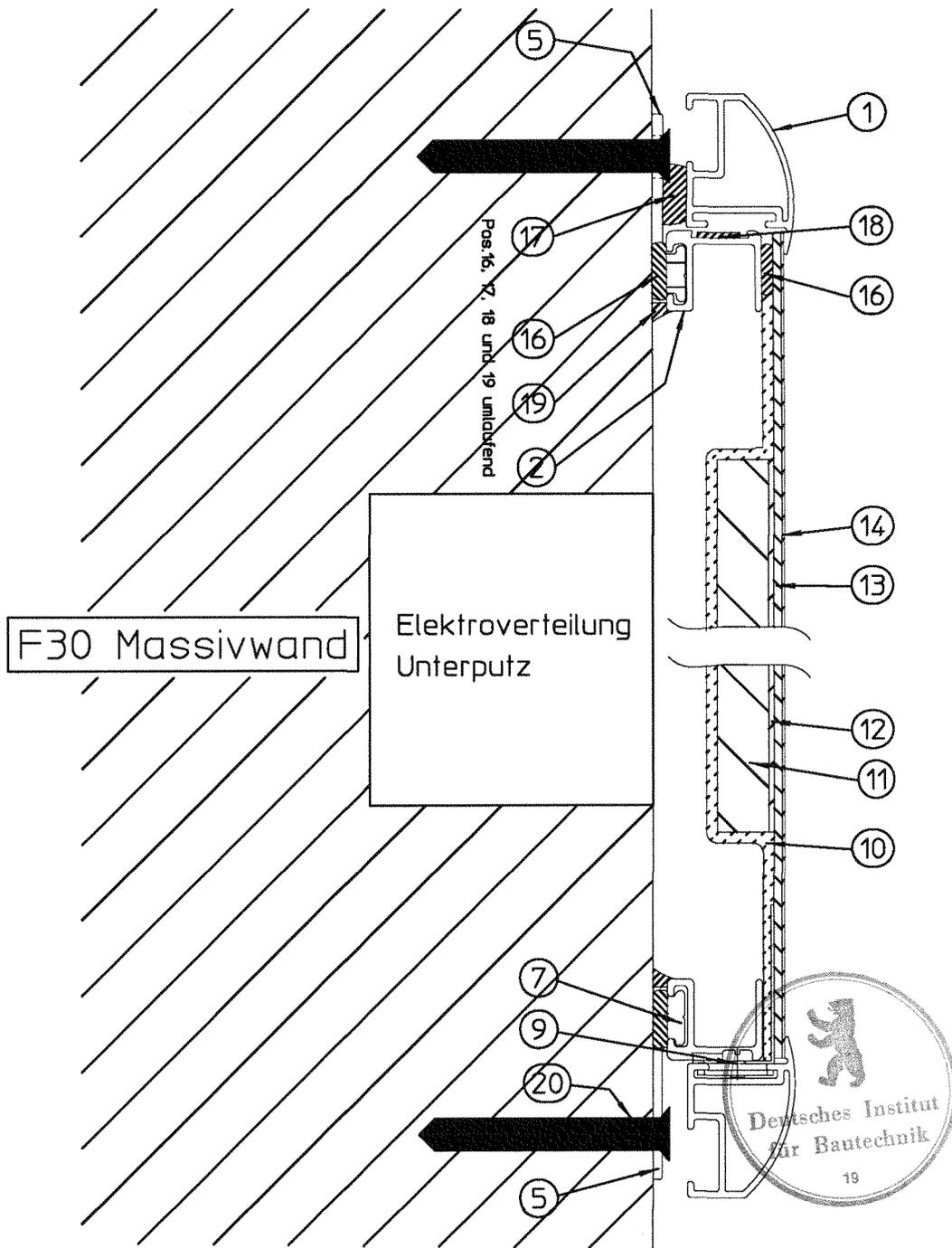


Celsion Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstraße 4
63110 Rodgau

Brandschutzabdeckung
für
Elektroverteiler

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-4
vom 24. April 2006

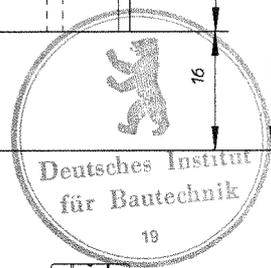
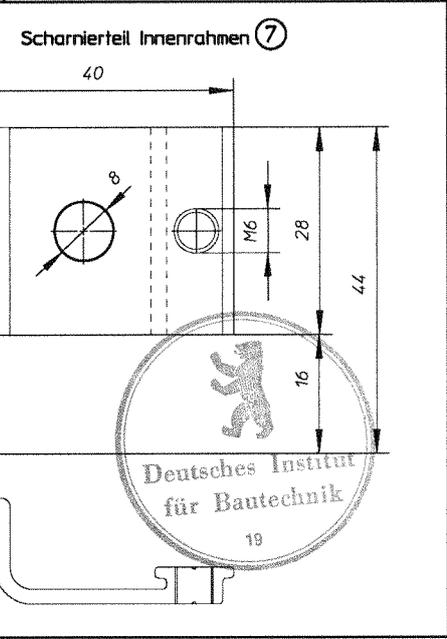
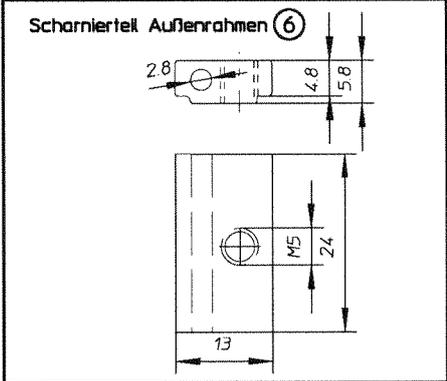
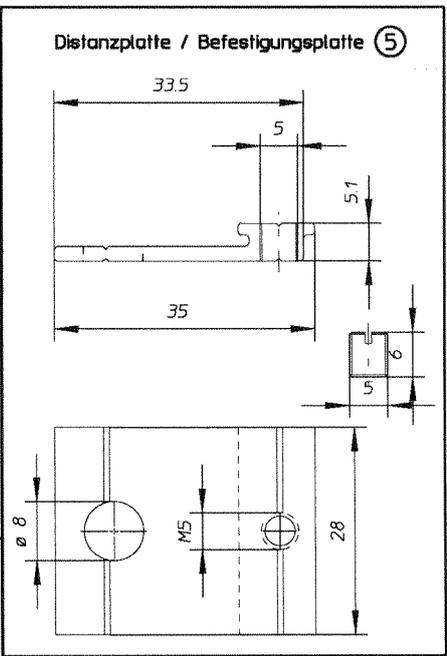
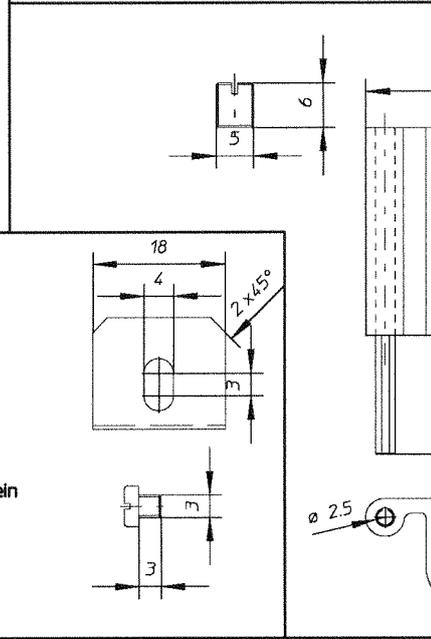
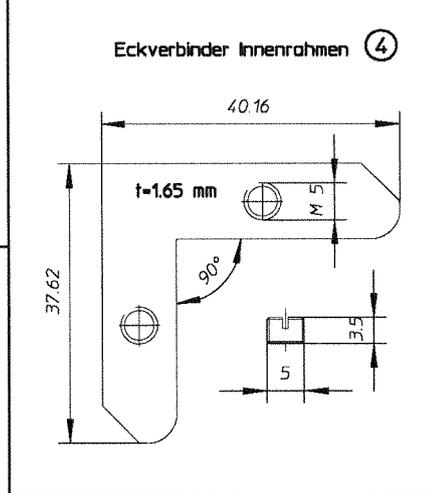
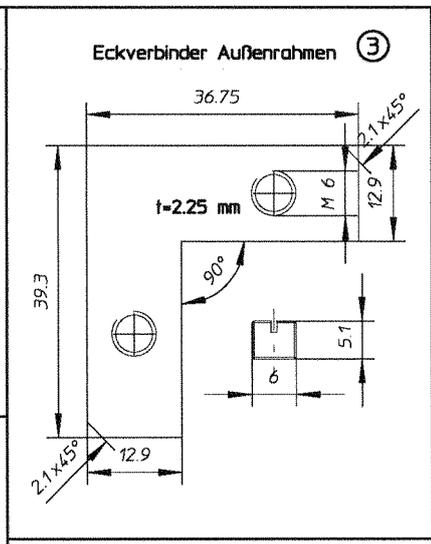
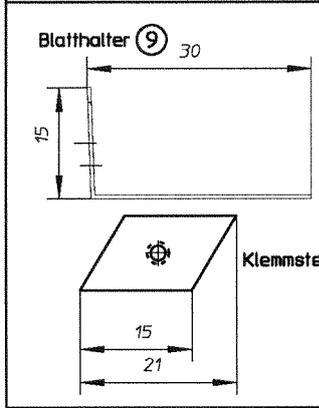
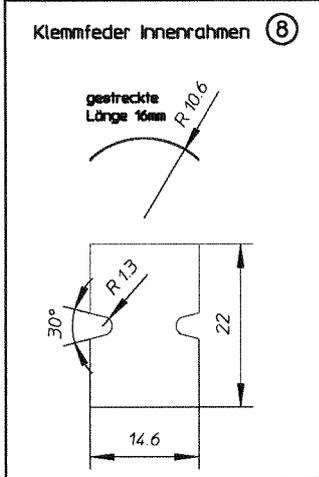
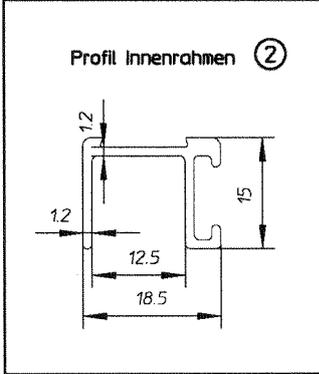
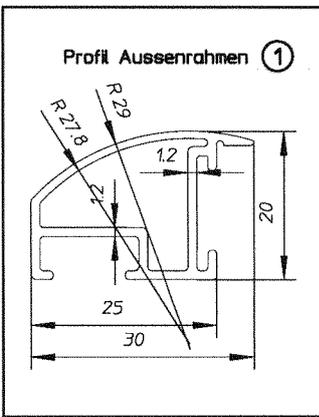
Brandschutzabdeckung Typ CBB
vertikaler Schnitt



Celsion Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstraße 4
63110 Rodgau

Brandschutzabdeckung
für
Elektroverteiler

Anlage 4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-4
vom 24. April 2006

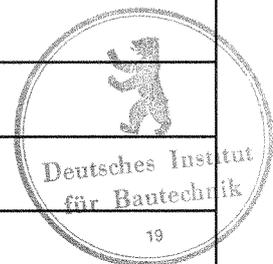


Celsion Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstraße 4
 63110 Rodgau

Brandschutzabdeckung
 für
 Elektroverteiler

Anlage 5
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-86.1-4
 vom 24. April 2006

| Pos. Nr. | Bezeichnung |
|----------|----------------------------|
| 01 | Profil Außenrahmen |
| 02 | Profil Innenrahmen |
| 03 | Eckverbinder Außenrahmen |
| 04 | Eckverbinder Innenrahmen |
| 05 | Befestigungsplatte |
| 06 | Scharnierteil Außenrahmen |
| 07 | Scharnierteil Innenrahmen |
| 08 | Klemmfeder für Innenrahmen |
| 09 | Blatthalter |
| 10 | Ablationsbeschichtung |
| 11 | Gipsplatte |
| 12 | Klepepaste |
| 13 | Aluminiumblech 2 mm |
| 14 | Folie (selbstklebend) |
| 15 | Hebelschloss |
| 16 | Dichtgummi |
| 17 | Dichtgummi |
| 18 | Aufschäumer |
| 19 | Brandschutzsilikon |
| 20 | Dübel FUR 8x80mm |



Celsion Brandschutzsysteme GmbH
 Dieselstraße 4
 63110 Rodgau

Brandschutzabdeckung
 für
 Elektroverteiler

Anlage 6
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-86.1-4
 vom 24. April 2006